



# Mini Future Short auf Brent Crude Oil Futures

SSPA Produkttyp: Mini-Future (2210, Callable)

Valor: 149118086 / ISIN: CH1491180860 / SIX Symbol: SO9BCU

**Endgültiges Termsheet** Nur für Marketingzwecke

## Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert

## **Brent Crude Oil Futures (der "Futures-Kontrakt")**

| Basiswert am Festlegungstag      | Referenz-Level | Anfängliches<br>Finanzierungslevel | Anfängliches Stop<br>Loss Level | Bezugsverhältnis                                  |
|----------------------------------|----------------|------------------------------------|---------------------------------|---|
| Brent Crude Oil Futures Dec 2025 | USD 68,36      | USD 75,36                          | USD 73,10                       | 10:1  |
| Bloomberg: COZ5 / LSEG: LCOZ5    |                |                                    |                                 | (10 Stück(e) beziehen sich auf 1<br>Basiswert(e)) |

Der Mini Future Short ermöglicht es Anlegern, überproportional vom Abwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Der Mini Future Short bewegt sich um ca. eine Währungseinheit nach oben, wenn sich der Basiswert eine Währungseinheit nach unten bewegt und umgekehrt. Dabei muss das Bezugsverhältnis, der Wechselkurs (falls zutreffend) und die Anpassung des Finanzierungslevels und des Stop Loss Levels beachtet werden.

Liegt der Wert des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder über dem Aktuellen Stop Loss Level, verfällt der Mini Future Short sofort und wird zum Marktwert zurückbezahlt. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

## **Produktdetails**

Wertpapierkennnummern Valor: 149118086 / ISIN: CH1491180860 / SIX Symbol: SO9BCU

Ausgabevolumen Bis zu 18.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)

Ausgabepreis CHF 0,56 (Stücknotierung) (Basierend auf USD / CHF Wechselkurs von 0.7982)

Auszahlungswährung CHF
Finanzierungslevel-Währung USD
Settlement In bar

## Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes

29. September 2025

Festlegungstag (Pricing)

29. September 2025

Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)

01. Oktober 2025

Erster SIX Handelstag

30. September 2025

Bewertungstag

Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt.

Tritt am Bewertungstag eine Störung der Preisquelle oder eine Handelsstörung in Bezug auf den Aktuellen Basiswert auf, wird der Bewertungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Störung der Preisquelle und keine Handelsstörung verliegt.

Handelsstörung vorliegt.

Wenn der Bewertungstag gemäss dem Vorstehenden um zwei aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage verschoben wird und auch an diesem Tag eine Preisquellenstörung

Kontakt:

+41 (0) 44 239 76 76\* / keyinvest@ubs.com / ubs.com/keyinvest

Seite 1 von 6

oder eine Handelsstörung in Bezug auf den Aktuellen Basiswert anhält, gilt dieser Tag als Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der an diesem Tag vorherrschenden Marktbedingungen ein. Die Berechnungsstelle wird eine Mitteilung über den Abrechnungspreis gemäss den Endgültigen Bedingungen vornehmen.

Verfalltag (Verfall) Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses)

Fälligkeitstag Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

## Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Szenario 1 (im Fall einer Ausübung des

Wertpapiergläubigers / Ausübung durch die Emittentin)

Wenn ein Stop Loss Ereignis NICHT eingetreten ist, erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.

Szenario 2

Wenn ein Stop Loss Ereignis eintritt, verfällt der Mini Future sofort und der Wertpapiergläubiger erhält am Fälligkeitstag den Stop Loss Abrechnungsbetrag.

Stop Loss Abrechnungsbetrag

Stop Loss Abrechnungsbetrag entspricht einem Geldbetrag in Auszahlungswährung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt

Auszahlungsbetrag

Max [0, (Aktuelles Finanzierungslevel – Abrechnungskurs)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.

Abrechnungskurs

Der Abrechnungskurs pro Einheit des Aktuellen Basiswerts am Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. Wenn der tägliche Abrechnungskurs negativ ist, ist der

angenommene Abrechnungskurs 0.

Aktueller Basiswert

Der Aktuelle Basiswert des Mini Future Short ist der Brent Crude Oil Futures Kontrakt. Wenn der letzte Handelstag erreicht wurde, wird er am Rollover Stichtag durch den Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin ersetzt, wie unter Rollover definiert. Der Aktuelle Basiswert wird auf der Produktdetailseite des Mini Future Short auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin

Steht für einen Futures-Kontrakt dessen letzter Handelstag in einen der sechs nächsten massgeblichen Verfallsmonate nach dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswerts fällt.

Sollte kein nachfolgender Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin existieren, der einen positiven RP<sub>neu</sub> aufweist oder sofern der RP<sub>neu</sub> aller zeitlich nachfolgenden Futures-Kontrakte mit nächstfälligem Verfalltermin kleiner ist als das Aktuelle Finanzierungslevel abzüglich des RP<sub>alt</sub> am Rollover Stichtag, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere ausserordentlich zu kündigen.

Aktuelles Finanzierungslevel

Das Aktuelle Finanzierungslevel (FL) wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet, beginnend mit dem anfänglichen Finanzierungslevel. Das Finanzierungslevel wird täglich vor Marktöffnung angepasst.

Das Aktuelle Finanzierungslevel (FL) wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

$$FL_{neu} = (FL_{alt} + ROA) \times \left(1 - \frac{FS \times n}{360}\right)$$

 $\mathsf{FL}_\mathsf{neu}$ Aktuelles Finanzierungslevel nach der Anpassung.

FLalt Finanzierungslevel vor der Anpassung.

(FS)

Finanzierungsspread Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 15% festgelegt. Der Anfängliche

Finanzierungsspread entspricht 4%.

Anzahl der Tage vom aktuellen Anpassungsstichtag (ausschliesslich) n

bis zum unmittelbar folgenden Anpassungsstichtag (einschliesslich).

Der erste aktuelle Anpassungsstichtag entspricht dem Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes.

Rollover Anpassung (ROA)

ROA stellt die Anpassung dar, die im Falle eines Rollovers gilt. Es umfasst die Basiswert-Preisanpassung vom Aktuellen Basiswerts zum Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin und die Rollover-Kosten oder -Erlöse. Der ROA ist gleich Null (0), wenn kein Rollover vorliegt.

Der ROA basiert auf der folgenden Formel, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird:

$$RP_{neu} - RP_{alt} - ROK$$

RP<sub>alt</sub> Der Rollover Referenzpreis des Aktuellen Basiswerts am Rollover Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

RP<sub>neu</sub> Der Rollover Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts am Rollover Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

ROK Die Rollover-Kosten sind die Kosten, die durch den Futures Rollover entstehen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

bezeichnet den Ersatz des Aktuellen Basiswerts durch den Futures-Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin am Rollover-Stichtag. Der ersetzende Futures-Kontrakt weist die gleichen Kontraktspezifikationen wie der substituierte Futures-Kontrakt auf, mit Ausnahme des längerfristigen Verfalls.

entspricht einem der 40 Basiswert-Berechnungstage die dem Letzten Handelstag des Aktuellen Futures-Kontrakts an dem Massgeblichen Referenzmarkt vorausgehen, spätestens jedoch am Letzten Handelstag. Sollte an diesem Tag nach billigem Ermessen der Emittentin an dem Massgeblichen Referenzmarkt mangelnde Liquidität in dem Futures-Kontrakt als Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen einen anderen Tag als Rollover Stichtag festzulegen.

Das Aktuelle Stop Loss Level wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet. Das Aktuelle Stop Loss Level wird täglich vor Marktöffnung angepasst.

Das Aktuelle Stop Loss Level wird auf <u>www.ubs.com/keyinvest</u> oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

 $SL = FL_{neu} \times (1 - SLP)$ 

Stop Loss Premium (SLP)

Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 10% festgelegt. Die Anfängliche Stop Loss Premium entspricht 3%.

Ein Stop Loss Ereignis hat stattgefunden, wenn der Kurs des Aktuellen Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere **auf oder über** das Aktuelle Stop Loss Level steigt, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Ein Stop Loss Ereignis setzt das Ausübungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.

## Allgemeine Informationen

Aufsichtsbehörde der Emittentin

Emittentin UBS AG, Niederlassung London
Rating der Emittentin Aa2 Moody's / A+ S&P / A+ Fitch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.

Rollover

Rollover Stichtag

Aktuelles Stop Loss Level

Stop Loss Ereignis

Federführer UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)

Berechnungsstelle UBS AG, Niederlassung London

Zahlstelle UBS Switzerland AG

Massgeblicher Referenzmarkt Brent Crude Oil Futures: ICE - Intercontinental Exchange

Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Massgebliche Referenzmarkt

für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den

massgebliche Regeln bestimmt wird.

Bankgeschäftstag Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in Zürich, Schweiz, für den

Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Kotierung SIX Swiss Exchange

Basiswert-Berechnungstag Der Basiswert-Berechnungstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Massgebliche

Referenzmarkt für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in

Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.

Sekundärmarkt Indikative Preise sind verfügbar auf LSEG/Bloomberg und www.ubs.com/keyinvest.

Ausübungsrecht der Emittentin Die Emittentin ist jeweils alle 3 Monate berechtigt (erstmals zum 01. Februar 2026), einen

noch nicht ausgeübten Mini Future vorzeitig zu kündigen und zu tilgen ("Ausübungstag der Emittentin"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs (wie vorhergehend definiert) am jeweiligen Bewertungstag, 3 Monaten nach dem Ausübungstag der Emittentin, wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf

folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.

Ausübungsrecht des Ungeachtet dessen, dass der Mini Future börsentäglich veräussert werden kann, hat jeder Wertpapiergläubigers Wertpapiergläubiger das Recht, den Mini Future jeweils alle 3 Monate (erstmals zum 01.

Wertpapiergläubiger das Recht, den Mini Future jeweils alle 3 Monate (erstmals zum 01. November 2025) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich, Schweiz auszuüben ("Ausübungstag des

Wertpapiergläubigers").

Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die

Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.

Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich, Schweiz am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst

zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.

Kleinste handelbare Einheit 1 Mini Future(s)

Mindestausübungszahl 1 Mini Future(s), Mini Futures können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.

Verwahrstelle SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)

Verbriefung Wertrechte

Status Unbesichert / Nicht nachrangig

Anwendbares Recht / Gerichtsstand Schweizer Recht / Zürich

Anpassungen Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst

werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der

Produktdokumentation entnommen werden.

Öffentliches Angebot Schweiz Vertriebsgebühr Keine

#### Wichtige Informationen

Kontakt:

Diese Informationen werden von UBS AG bzw. deren verbundenen Unternehmen («**UBS**») mitgeteilt. UBS kann – als Eigenhändlerin oder Vermittlerin – in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte, welche dem in diesem Dokument beschriebenen Produkt zugrunde liegen, Positionen eingehen, Käufe oder Verkäufe tätigen oder als Market-Maker auftreten. UBS kann Investmentbanking- und/oder andere Dienstleistungen für die in diesem Dokument referenzierten Unternehmen erbringen und/oder Mitarbeitende beschäftigen, die als Verwaltungsratsmitglieder in diesen Unternehmen fungieren. Die Absicherungs- und/oder Handelsgeschäfte von UBS im Zusammenhang mit diesem Produkt

können Auswirkungen auf den Kurs der Basiswerte sowie auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass relevante Grenzwerte überschritten werden. UBS hat Richtlinien und Prozesse aufgestellt, welche die Gefahr der Beeinflussung ihrer Führungskräfte und Mitarbeitenden durch Interessen- oder Pflichtenkonflikte sowie der unbefugten Offenlegung oder Bereitstellung von vertraulichen Informationen minimieren sollen

Unter bestimmten Umständen verkauft UBS dieses Produkt an Händler oder sonstige Finanzinstitute mit einem Abschlag vom Ausgabepreis oder erstattet ihnen auf ihre Rechnung einen Teil des Ausgabepreises («**Vertriebsgebühren**»). Vertriebsgebühren werden, falls ausgerichtet, in diesem Dokument ausgewiesen und entsprechen dem maximalen Betrag, den ein Händler oder ein Finanzinstitut von UBS erhalten kann; der tatsächlich ausgezahlte Betrag kann geringer ausfallen. Weitere Informationen dazu können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Strukturierte Transaktionen sind komplex und können ein hohes Verlustrisiko beinhalten. Vor Transaktionsabschluss sollten Sie sich daher in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen, finanziellen und buchhalterischen Fragen im von Ihnen für notwendig erachteten Masse beraten lassen und Ihre Anlage-, Absicherungs- und Handelsentscheidungen (einschliesslich Entscheide bezüglich der Eignung einer Transaktion) auf der Grundlage Ihres eigenen Urteils sowie der Beratung durch die von Ihnen zugezogenen Spezialisten treffen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, fungiert UBS für Sie bei keiner Transaktion als Finanzberater oder Treuhänder.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine persönliche Empfehlung oder eine Aufforderung zum Abschluss einer Transaktion dar und darf nicht als Anlageberatung verstanden werden. Die Bedingungen einer jeden Investition in das Produkt, auf das sich dieses Dokument bezieht, richten sich nach den ausführlichen Bestimmungen, die in der Produktdokumentation enthalten sind. UBS macht keine Zusicherung oder übernimmt keine Garantie für irgendeine hierin enthaltene Information aus unabhängiger Quelle. Dieses Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von UBS weder reproduziert noch vervielfältigt werden. Es wurden und werden in keiner Rechtsordnung Schritte im Hinblick auf die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots für die hierin beschriebenen Produkte unternommen, es sei denn, es wird in der Produktdokumentation ausdrücklich darauf hingewiesen. Der Verkauf der Produkte hat unter Einhaltung aller geltenden Verkaufsbeschränkungen der jeweils massgeblichen Rechtsordnung zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Anlegern für Transaktionen in Verbindung mit diesem Produkt Kosten, einschliesslich Steuern, entstehen, die nicht von UBS bezahlt bzw. von UBS getragen werden. Weitere Informationen finden Sie in der Produktdokumentation.

#### **Produktdokumentation**

Die vollständigen Angaben zu den Produkten, insbesondere die verbindlichen Wertpapierbedingungen, sowie Angaben zur Emittentin und zu Risikofaktoren sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und dem zugehörigen Basisprospekt, bestehend aus «Securities Note for the issuance of Warrants and other leveraged Securities» und dem entsprechenden «Registration Document of UBS AG» (nebst Nachträgen) (zusammen die «**Produktdokumentation**»), zu entnehmen. Die Produktdokumentation und, falls verfügbar, das Basisinformationsblatt sind bei UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich (Schweiz), telefonisch (+41-(0)44-239 47 03), per Fax (+41-(0)44-239 69 14) oder per E-Mail (swiss-prospectus@ubs.com) kostenfrei erhältlich. Für Kunden ausserhalb von Grossbritannien ist die Produktdokumentation zudem auf dem Internet unter <a href="www.ubs.com/keyinvest">www.ubs.com/keyinvest</a> erhältlich. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt erfolgen wie in der Produktdokumentation beschrieben. Zusätzlich werden allfällige Anpassungen der Produktbedingungen für Kunden ausserhalb von Grossbritannien auf dem Internet unter <a href="www.ubs.com/keyinvest">www.ubs.com/keyinvest</a> veröffentlicht.

# Steuerinformationen Schweiz

| Eidgenössische Stempelabgabe | Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.  |
|------------------------------|---|
| Schweizer Einkommenssteuer   | In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt. |
| Schweizer Verrechnungssteuer | Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.                       |

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

## Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

**Europäischer Wirtschaftsraum** - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das "SFA")) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1A) des SFA und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und (falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

(a) eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder

(b) ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;
- (2) wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;
- (3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt;
- (4) wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt; oder
- (5) wie in Regulation 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des SFA teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Produkte als "andere als die vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte" (wie im SFA und in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 definiert) und "spezielle Anlageprodukte" (wie in der MAS-Bekanntmachung SFA 04-N12 definiert) klassifiziert sind: Bekanntmachung über den Verkauf von Anlageprodukten und MAS-Bekanntmachung FAA-N16: Bekanntmachung über Empfehlungen zu Anlageprodukten).

**Vereinigtes Königreich** - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

- (a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;
- (b) weniger als 150 Zielempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);
- (c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäss Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.